

MONTREAL, den 29. September 1937

Ottawa.

Ha. Handels- u. Zahlungsabk.

Betr.: Angebote deutscher Firmen  
nach Kanada.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, dass deutsche Firmen bei ihren Angeboten nach Kanada nur in den seltensten Faellen ausser dem Exportpreis auch den Heimwert der Ware angeben. Seitdem der Umrechnungskurs fuer die Reichsmark zum Zwecke der Feststellung des Heimwertes auf 32 $\frac{1}{2}$  festgesetzt wurde und die Pruefungen der kanadischen Regierungsagenten bei deutschen Firmen so gut wie aufgehört haben, ist es erwuenscht, dass in Preislisten und Angeboten, die nach Kanada herausgehen, die Hoehe des Heimwertes aufgefuehrt wird. Diese Angabe ist erforderlich, um dem kanadischen Kaeufer eine genaue Kalkulation zu ermoeeglichen.

Bekanntlich wird in Kanada der Zoll auf den hoeheren Wert berechnet. Wenn der kanadische Kaeufer aber nicht weiss, welcher der beiden Werte nach erfolgter Umrechnung der hoehere ist, so kann er/<sup>sich</sup>vor Erteilung des Auftrags auch kein genaues Bild ueber die tatsaechlichen Kosten der Waren machen, die er aus Deutschland einzufuehren beabsichtigt. Es ist vorgekommen, dass kanadische Firmen Dumpingzoll zahlen mussten, nachdem sie ihre  
Verkaufs-

An

die Reichsstelle fuer den  
Aussenhandel  
B e r l i n W 9.

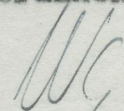
-----

Verkaufspreise in Kanada schon vorher, d.h. nach Erteilung des Auftrags, in ihre Preislisten aufgenommen hatten, sodass sie die Waren nach Ankunft nur unter Verlust verkaufen konnten. Waere es ihnen moeglich gewesen, von vornherein eine genaue Kalkulation zu machen, so haetten sie in ihre Preislisten entsprechend hoehere Preise eingesetzt.

Es darf gebeten werden, die am Ausfuhrgeschaeft nach Kanada beteiligten deutschen Firmen entsprechend zu verstaendigen.

Der Generalkonsul

I.A.:

  
gez. Dr. Wagner.

W/D

